

Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Oberbachheim
vom 11.05.2015

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§§ 15, 18 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Oberbachheim vom 07.01.2000 werden wie folgt geändert:

**„§ 15
Urnengrabstätten**

- (1) Es dürfen bis zu 2 Aschen, in Ausnahmefällen bis zu 4 Aschen in einer Reihengrabstätte (Grabfeld für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen) oder in einer ein- oder zweistelligen Wahlgrabstätte beigesetzt werden. In bereits belegten Gräbern dürfen Aschen nur noch beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Erstbestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (2) Die Beisetzung ist bei der Ortsgemeinde rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungsgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten."

**„§ 18
Gestaltung der Grabmale**

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung grds. keinen besonderen Anforderungen. Im Bereich des Urnenfeldes wird die Größe der Grabmahle allerdings wie folgt festgelegt:

1. Die Grabmahle können stehend, liegend oder schräg mit Stütze (in Buchform) angeordnet werden.
2. Bei stehender Ausführung beträgt die maximale Höhe 60 cm.
3. Die Grabmahle dürfen nicht über die Grabbreite hinausreichen.

Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.“

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften gelten weiter in der Fassung vom 07.01.2000.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberbachheim, den 11.05.2015

gez. Schmidt (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/24

,den 15.05.2015

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.03.2015 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 11.05.2015 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 14.05.2015 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsanfertiigung an
Abteilung 1.2
Ortsgemeinde.
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Michel (S.)

Michel